

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteilt:

Betreff:

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2022, Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2022 und Auslaufen des Stärkungspaktgesetzes

Beratungsfolge:

08.09.2022 Haupt- und Finanzausschuss

22.09.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verfahrensregelung „Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2022“ wird zur Kenntnis genommen.
3. Das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg zum Auslaufen des Stärkungspaktgesetzes zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

1. Genehmigungsverfügung des Haushaltssicherungskonzepts 2022

Der Rat der Stadt Hagen hat am 31.03.2022 die Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept 2022 bis 2026 beschlossen.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts wurde am 03.05.2022 bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

Mit Verfügung vom 13.06.2022 wurde das Haushaltssicherungskonzept genehmigt. Die Aufsichtsbehörde hat gebeten, die Verfügung den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis zu geben. Diese ist als Anlage I Gegenstand dieser Berichtsvorlage.

2. Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2022

Der Haushaltsplan wurde am 31.03.2022 durch den Rat beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 13.06.2022 das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2022 bis 2026 genehmigt, so dass die Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 am 24.06.2022 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan schließt für das Jahr 2022 mit einem geplanten Überschuss von rd. 1.916.000 € ab. Im Verhältnis zu den Aufwendungen in Höhe von rund 785.000.000 € verbleibt lediglich eine Budgetreserve von rund 0,24 %. Übertragen auf einen privaten Haushalt mit einem Monatseinkommen von beispielsweise 3.000 € entspricht dies nach Abzug aller notwendigen Lebenshaltungskosten einer Budgetreserve von 7,20 €. Angesichts der durch Corona und durch die Situation in der Ukraine bedingt angespannten Haushaltslage müssen die gemeinsamen Anstrengungen zur Wahrung des Haushaltshaushaltsausgleichs in der Bewirtschaftung entsprechend intensiv sein.

Der Stadtkämmerer der Stadt Hagen hat daher mit Wirkung zum 23.06.2022 die Verfahrensregelung "Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2022" erlassen. Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der sparsamen Mittelbewirtschaftung ist diese örtliche Verfahrensregelung als einzig mögliches Instrument der Haushaltssteuerung so ausgestaltet, dass die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde auf ein sachlich und wirtschaftlich vertretbares Maß zurückgeführt wird und damit das Ziel des ausgeglichenen Haushaltes sichergestellt wird.

Die Bewirtschaftungsverfügung wird dem Rat der Stadt Hagen (Anlage II) zur Kenntnis gegeben.

3. Auslaufen des Stärkungspaktgesetzes zum 31.12.2021

Zum Auslaufen des Stärkungspaktgesetzes zum 31.12.2021 für die teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 erreichte die Stadt Hagen ein Schreiben der Bezirksregierung. Das Schreiben wird dem Rat zur Kenntnis gegeben (Anlage III).

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

20

Stadtsyndikus

Anzahl:

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
Rathausstraße 13
58095 Hagen

Datum: 13. Juni 2022
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Heinzemann
katharina.heinzemann@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2831
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Doppelhaushalt 2022/2023 und Haushaltssicherungskonzept der Stadt Hagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der der Stadt Hagen hat am 31.03.2022 die Haushaltssatzung
für das Jahre 2022 und 2023 mit ihren Anlagen und das
Haushaltssicherungskonzept 2022 bis 2026 beschlossen. Am
03.05.2022 haben Sie die Haushaltssatzung angezeigt und das
Haushaltssicherungskonzept zur Genehmigung vorgelegt.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW genehmige ich das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltjahre 2022 bis 2026 unter den folgenden Nebenbestimmungen:

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 bis 2026 sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten. Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotenzials zu treffen.
- b) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verbesserung des Jahresergebnisses einzusetzen.
- c) Bis zum 30.11.2022 ist mir eine Prognose der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 auf Basis der Buchungen bis zum 30.09.2022 sowie der aktuellen Erkenntnisse zuzusenden.

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

- d) Bis zum 30.04.2023 ist mir der vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 vorzulegen.
- e) Von Ermächtigungsübertragungen, insbesondere konsumtiven, ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.
- f) Neue freiwillige Leistungen der Stadt Hagen kommen im Konsolidierungszeitraum nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.

Das Verfahren zur Anzeige der Haushaltssatzung ist mit dieser Verfügung beendet. Die Haushaltssatzung darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Begründung

1. Voraussetzungen für die Genehmigung

Die Stadt Hagen hat seit dem Haushaltsjahr 2012 am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilgenommen, seit 2013 ist sie bilanziell überschuldet. Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.05.2021 hat die Geltung des Stärkungspaktgesetzes mit Ablauf des 31.12.2021 geendet. Damit gelten ab dem 01.01.2022 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der GO NRW sowie der Kommunalhaushaltsverordnung.

Aufgrund der bilanziellen Überschuldung unterliegt die Stadt Hagen jedoch der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben. Es bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist grundsätzlich die Darstellung eines laufenden Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW sowohl im Haushaltsjahr wie auch in sämtlichen Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO NRW. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung eines rechtmäßigen

Zustandes ist als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch nicht
Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung.

Seite 3 von 7

Der Haushalt 2022 der Stadt Hagen sowie die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2026 weisen jeweils ausgeglichene Haushalte aus.
Das Haushaltssicherungskonzept ist somit genehmigungsfähig.

2. Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsbeiträge

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 wurden durch den Rat der Stadt Hagen festgestellt. Seit dem Jahr 2017 können Jahresüberschüsse erzielt werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 planen Sie mit einem Jahresüberschuss von 1.916.624 €, für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 487.369 €.
Die Planung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2022 bis 2026 ist insgesamt nicht zu beanstanden.

Die Haushaltsplanung ist weiterhin geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Sie haben von der mit der Verlängerung des NKF-CIG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, für 2022 bis 2025 planerisch außerordentliche Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

Im ordentlichen Ergebnis planen Sie für 2022 mit einem Defizit von rd. 11,6 Mio. €, für 2023 mit einem Defizit von rd. 14 Mio. €.

Aufgrund erheblicher Zinsaufwendungen liegt das Defizit der laufenden Verwaltungstätigkeit damit im Jahr 2022 bei rd. 14 Mio. € und 2023 bei 19,5 Mio. €. Diese sollen in Höhe von 15,9 Mio. € in 2022 bzw. 19,9 Mio. € in 2023 durch außerordentliche Erträge aus der bilanziellen Isolierung der Corona-bedingten Haushaltsbelastungen gedeckt werden.

Insgesamt ergibt sich daraus der ausgewiesene Jahresüberschuss.

Auch für die Jahre der mittelfristigen Planung bis 2025 rechnen Sie derzeit sowohl im ordentlichen Ergebnis als auch im Finanzergebnis mit erheblichen jährlichen Defiziten, die jeweils corona-bedingt durch außerordentliche Erträge ausgeglichen werden.

Bei der Umsetzung dieser Planung würde sich bis Ende 2025 ein Bilanzposten aus der Corona-Isolierung von mehr als 100 Mio. € ergeben, der in den folgenden Jahren abzuschreiben wäre. Die

haushaltswirtschaftlichen Probleme, die sich daraus ergeben werden, sind offensichtlich.

Seite 4 von 7

Da mit den außerordentlichen Erträgen keine entsprechenden Einzahlungen verbunden sind, wird sich die Verschuldung spürbar erhöhen. Auch ein Anstieg der Zinsbelastung und des Zinsänderungsrisikos ist damit unvermeidlich. Sofern sich über die Planung hinaus Haushaltsverbesserungen ergeben, sind sie zur Verbesserung des jeweiligen Jahresergebnisses zu verwenden, um den rechtswidrigen Zustand der Überschuldung schnellstmöglich zu beenden.

Ich hoffe, dass die sich im Zeitraum des Stärkungspaktgesetzes gezeigten positiven Entwicklungen des Haushalts der Stadt Hagen auch unter der nunmehr geltenden Haushaltssicherungspflicht und den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie und den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021, von der die Stadt Hagen im besonderem Maße betroffen war, fortgesetzt werden können.

3. Berichtspflichten

Zur Unterstützung des Konsolidierungsprozesses ist es unerlässlich, dass Sie sich jeweils zeitnah ein Bild über die haushaltswirtschaftliche Situation verschaffen können. Ich halte nach wie vor ebenfalls eine unterjährige Unterrichtung an mich für erforderlich, um die Entwicklung zeitnah beobachten zu können.

Deshalb bitte ich Sie, mir bis zum 30.11.2022 eine Prognose der Ergebnisrechnung für das gesamte Haushaltsjahr auf Basis der Buchungen bis zum 30.09.2022 sowie der aktuellen Erkenntnisse zuzusenden. Außerdem bitte ich über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes zu berichten. Bis zum 30.04.2023 ist mir der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 vorzulegen.

Diese Berichtspflichten unterstützen die für eine Kommune in der Haushaltssicherung wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zum Abbau der

Überschuldung auskömmlich sind oder für spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Seite 5 von 7

II.

Antrag nach der Zweiten Verordnung über haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Mit der Zweiten Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweise im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden abweichende Regelungen für besonders von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen geschaffen, die insbesondere Vereinfachungen der Voraussetzungen für die Veröffentlichung von Haushaltssatzungen sowie die Aussetzung von Haushaltssicherungspflichten betreffen.

Mit ihrem Antrag vom 28.03.22 hat die Stadt Hagen ausgeführt, dass sowohl bei der weiteren Konkretisierung des Wiederaufbauplans als auch bei seiner Umsetzung Abweichungen zum Planungsstand entstehen könnten, die bei Einhaltung der Bestimmungen der §§ 81 und 83 GO NRW zu einer Nachtragspflicht führen würden. Es stünde mithin zu befürchten, dass entsprechend des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes infolge des Schadensereignisses nicht mehr ohne erhebliche zusätzliche Maßnahmen erreicht werden können. In diesem Fall wäre von einer gravierenden Betroffenheit der Stadt Hagen und daraus folgend erheblichen Haushaltsbelastung auszugehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Nickerreichen der Ziele des vorgelegten und genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes infolge des Schadensereignisses durch Planungsabweichungen bei der Konkretisierung des Wiederaufbauplans allerdings noch nicht absehbar, so dass mir eine abschließende Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung noch nicht möglich ist.

Sobald Ihnen hierzu konkrete Erkenntnisse vorliegen, bitte ich um kurzen Bericht, sodass ich abschließend über Ihren Antrag entscheiden kann.

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 wünsche ich Ihnen viel Erfolg und bedanke mich für die gute Zusammenarbeit.

Ich bitte, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Hagen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.
Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg,
Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Josef Vogel
Regierungspräsident

VERFAHRENSREGELUNG

2. BEWIRTSCHAFTUNGSVERFÜGUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Der Haushaltsplan wurde am 31.03.2022 durch den Rat beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 13.06.2022 das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2022 bis 2026 genehmigt, so dass die Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 am 24.06.2022 öffentlich bekannt gemacht wird.

Bewirtschaftungsregeln

Der Haushaltsplan schließt für das Jahr 2020 mit einem geplanten Überschuss von rd. 1.916.000 € ab. Im Verhältnis zu den Aufwendungen in Höhe von rund 785.000.000 € verbleibt lediglich eine Budgetreserve von rund 0,24 %. Übertragen auf einen privaten Haushalt mit einem Monatseinkommen von beispielsweise 3.000 € entspricht dies nach Abzug aller notwendigen Lebenshaltungskosten einer Budgetreserve von 7,20 €. Entsprechend intensiv müssen die gemeinsamen Anstrengungen zur Wahrung des Haushaltshaushaltsausgleichs in der Bewirtschaftung sein.

Zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft in 2022 ist auch nach der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes weiterhin eine Beschränkung der Aufwendungen auf das unbedingt notwendige Maß geboten.

Wie bereits in den Vorjahren ist auch weiterhin ein im Plan und im Ist ausgeglichener Haushalt vorgeschrieben. Dies führt dazu, dass Verschlechterungen durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen unbedingt auszugleichen sind.

Nicht Corona bedingte zusätzliche Aufwendungen oder wegbrechende Erträge müssen grundsätzlich im Budget der Budgetverantwortlichen kompensiert werden. Dabei ist angesichts der veränderten Lage verantwortungsvoll abzuwegen, ob und welche der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind. An die Prüfung der **sachlichen und zeitlichen Unab- weisbarkeit ist ein enger Maßstab anzulegen.**

Ist im Ausnahmefall die Budgetüberschreitung nachweislich nicht vermeidbar, muss die Deckung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen oder die Kompensation von Mindererträgen und/oder Mindereinzahlungen durch **Prioritätenbildung zu Lasten anderer Budgets des Vorstandsbereiches** erfolgen. Erst nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten im Vorstandsbereich kann durch gesamtstädtische Prioritätensetzung die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln eines anderen Vorstandsbereichs geprüft werden. Dabei kann aufgrund der strukturell wegbrechenden Steuererträge und Schüsselzuweisungen nicht davon ausgegangen werden, dass hierzu zentrale allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Sollten sich der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer oder der Umsatzsteuer oder die Schlüsselzuweisungen durch ein schnelles Ende der Corona Krise günstiger als geplant entwickeln, würden sie lediglich den Corona Schaden mindern. Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen sie nicht zur Verfügung.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Sachverhalten mit besonderer Buchung (Corona und Hochwasser) sind auch Sachverhalte bedingt durch Geflüchtete aus der Ukraine separat zu buchen. Nähere Information finden Sie im Leitfaden Finanzwirtschaftliche Sachbearbeitung unter dem Punkt 3.1.3 "Umgang Sachverhalten bedingt durch Geflüchtete aus der Ukraine".

Bewirtschaftungsfreigabe

Angesichts der durch Corona und durch die Situation in der Ukraine bedingt angespannten Haushaltslage kann derzeit nicht mehr als **80 %** des Jahresbudgets freigegeben werden. Zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gilt für Bestellungen und Aufträge über 5.000 € die Zeichnungspflicht der zuständigen Beigeordneten sowie die Visakontrolle durch den Fachbereich 20. Das bedeutet, dass diese Bestellvorgänge für den konsumtiven Haushalt vor der Auftragsvergabe über die finanzwirtschaftliche Sachbearbeitung des Fachbereichs dem Bereich 20/0 zur Freigabe zugeleitet werden müssen. Unabhängig von den nachfolgenden Regelungen ist die im Verwaltungsvorstand getroffene Verabredung, dass alle Bestellungen und Aufträge über 1.000 € vom zuständigen Beigeordneten gegengezeichnet werden müssen, ebenfalls weiterhin gültig und unbedingt einzuhalten. Bisher getroffene Ausnahmeregelungen haben weiterhin Bestand.

Die Aufteilung einer Bestellung oder eines Auftrages auf zwei oder mehr Bestellscheine zur Umgehung dieser Wertgrenze ist unzulässig. Für laufende, wiederkehrende Vorgänge können zur Vermeidung von zusätzlichem Arbeitsaufwand Ausnahmeregelungen mit 20 vereinbart werden.

Die Visakontrolle gilt auch für den **investiven Haushalt**. Hier bleibt es **grundsätzlich bei der bisher praktizierten Einzelfreigabe**. Die obigen Wertgrenzen der Visakontrolle und der Gegenzeichnung der Beigeordneten gelten hier dennoch. Ausnahmeregelungen können mit 20 vereinbart werden; bisher getroffene Ausnahmeregelungen haben weiterhin Bestand.

Bitte beantragen Sie Freigaben ohne Ausnahme auf dem bekannten Vordruck (Im Online-Formularkatalog unter dem Stichwort "Freigabe" zu finden). Mittelbindungen und Auszahlungen für den investiven Bereich, für die keine ausreichenden Freigaben vorliegen, können nicht gebucht werden.

Erst nach Gegenzeichnung des Bestellscheines/Auftrages durch den Beigeordneten und Freigabe durch 20/0 darf die Mittelbindung im SAP-System eingebucht werden. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung liegt bei den jeweiligen Fachbereichsleitungen.

Für die Einhaltung der Vorgabe sind die Fachbereiche mit Unterstützung der dezentralen Steuerungsdienste verantwortlich. Eine Überschreitung des Bewirtschaftungsrahmens wird nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Eine schriftliche Genehmigung durch den Vorstandsbereich 2/20 ist in jedem Fall erforderlich.

Alle übrigen Regelungen meiner 1. Bewirtschaftungsverfügung 2022 gelten fort.

Hinweise der Bezirksregierung

Die im Rahmen der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 vorliegenden Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden im Intranet mit der Bitte um Beachtung veröffentlicht. Soweit sich hieraus weitere Beschränkungen in der Bewirtschaftung ergeben werden, wird hierzu gesondert informiert.

Hagen, den 23.06.2022

STADT HAGEN

DER STADTKÄMMERER



In Vertretung
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des Dokumentes:

- a) Der Begriff „Organisationsstellen“ umfasst im Kontext dieses Dokumentes sowohl Fachhöfe als auch Ämter.
- b) Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst sowohl Begriffe als auch Beschäftigte.
- c) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Dokumentes wurde sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise „-innen“ verzichtet. Generell würden entsprechend den Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Mitarbeiter) verwendet.
An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für alle Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form verstanden werden muss und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
Herrn
Erik O. Schulz

in Hagen



Datum: 22. Juni 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
31.21.00
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Sachau
heike.sachau@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2151
Fax: 02931/82-40618

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Auslaufen des Stärkungspaktgesetzes zum 31.12.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

mit Erlass vom 14. Mai 2021 hat das MHKBG das Auslaufen des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2022, für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 zum 31. Dezember 2021 klargestellt.

I.

Seit dem 1. Januar 2022 gelten also bei der Haushaltswirtschaft wieder die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung. Auch die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden für die Anzeige der Haushaltssatzungen gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW richtet sich wieder nach § 120 GO NRW.

Für das Haushaltsjahr 2021 waren Sie nach § 7 Stärkungspaktgesetz jedoch weiterhin verpflichtet, gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg zu den bekannten Terminen über die Umsetzung Ihrer Haushaltssanierungspläne zu berichten. Die Berichtspflicht und damit die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Umsetzung des

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/c/
datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/)



Stärkungspaktgesetzes endet mit der Vorlage Ihres Berichts zum
15.04.2022.

Seite 2 von 3

II.

Ich möchte dies zum Anlass nehmen, Ihnen und Ihren Mitarbeiter:innen für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit während der Zeit des Stärkungspaktes zu danken.

Allen am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen im Regierungsbezirk Arnsberg ist es gelungen, die laufende Haushaltsplanung strukturell ausgeglichen zu gestalten und dies auch in den entsprechenden Jahresabschlüssen nachzuweisen.

Das wesentliche Ziel des Stärkungspaktes Stadtfinanzen ist erreicht worden, Kommunen in besonderen Haushaltsnotlagen auch durch aktive Begleitung in die Lage zu versetzen, den strukturellen Haushaltsausgleich wiederherzustellen.

Dies ist nur gelungen, indem wir gemeinsam an den Zielen gearbeitet und für aufgekommene Probleme Lösungen gefunden haben. So konnten Sie umfangreiche Konsolidierungserfolge herbeiführen.

III.

Das Stärkungspaktgesetz hat dazu beigetragen, die Haushalte der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu stabilisieren und damit Weichen für die Zukunft zu stellen. Allerdings stellen sich durch die aktuellen Krisen neue Herausforderungen: Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie müssen bewältigt werden. Die finanziellen Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine sind noch nicht abschätzbar. Auch für die kommunalen Haushalte werden sie in den nächsten Jahren Belastungen bringen. Zudem müssen Kommunen



dringender denn je in Klimaschutz und Digitalisierung, Resilienz und Nachhaltigkeit investieren.

Seite 3 von 3

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeiter:innen bei der Bewältigung dieser vor Ihnen liegenden Aufgaben viel Erfolg.

Wir als Bezirksregierung unterstützen Sie dabei mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln und verstehen uns weiterhin als Partner an Ihrer Seite.

Ich bitte darum, dieses Schreiben dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Josef Vogel
(Regierungspräsident)